



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2011

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz

A. Problem

Das Landesamt für Verfassungsschutz leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Landes Hessen, des Bundes und der anderen Länder.

Dabei kommt in einer parlamentarischen, rechtsstaatlichen Demokratie der Einrichtung besonderer Kontrollmechanismen für die Arbeit des Verfassungsschutzes wegen der verdeckten Sammlung von Informationen und des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel, mit denen ein nicht unerheblich Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen verbunden sein kann, eine herausgehobene Bedeutung zu.

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt deshalb auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Der Hessische Landtag als Sachwalter des Volkes stellt die legitimatorische Verknüpfung zwischen Souverän und Exekutive her.

In diesem Zusammenhang ist der besonderen Aufgabenstellung und Situation des Landesamts für Verfassungsschutz, das naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund ist die demokratisch legitimierte Kontrollaufgabe primär der Parlamentarischen Kontrollkommission für den Verfassungsschutz des Hessischen Landtags (PKV) zugewiesen, deren Beratungen geheim erfolgen. Diese Konzeption hat sich grundsätzlich bewährt.

Dennoch ist festzustellen, dass den Mitgliedern der PKV in Hessen im Vergleich zu den Kontrollgremien im Bund und in einigen anderen Bundesländern nur eingeschränkt eigenständige Informationsmöglichkeiten und -rechte zustehen.

Damit bleiben die hessischen Regelungen deutlich hinter dem gesetzlich geregelten Umfang der parlamentarischen Kontrolle gegenüber anderen Bundesländern und dem Gesetz über parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes zurück.

Einige Bundesländer haben sich bereits an den umfangreichen Einsichts- und Kontrollrechten des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestages orientiert und den jeweiligen parlamentarischen Kontrollgremien nicht nur ein Akteneinsichtsrecht in Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz eingeräumt, sondern zusätzlich einen Aktenherausgabeanspruch gesetzlich verankert und die Möglichkeit geschaffen, Verfassungsschutzmitarbeiter direkt befragen zu können. Außerdem wurde den Mitgliedern der Kontrollgremien ein Zutrittsrecht zur Verfassungsschutzbehörde eingeräumt. Dies gilt z.B. für Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie z.T. auch für Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Deshalb strebt der Gesetzentwurf eine Verbesserung der Schlag- und Durchsetzungskraft des Gremiums an, um eine wirksamere Kontrolle zu gewährleisten.

Ziel ist dabei, die parlamentarischen Rechte zur Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz behutsam und systemkonform zu stärken. Damit wird der herausragenden Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle, vor allem auch zur Wahrung der Freiheitsrechte der Bürger, nachhaltig Rechnung getragen und es wird gleichzeitig Rücksicht auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Verfassungsschutzes genommen.

Die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes wird dadurch professioneller und kontinuierlicher, sodass letztlich auch die Akzeptanz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erhöht werden.

B. Lösung

Die Informations- und Handlungsmöglichkeiten der PKV sind in den Bereichen zu verbessern, in denen dies ohne Relativierung des Geheimnisschutzes möglich ist. Zudem soll der Charakter der Mitwirkungspflichten der Landesregierung als echte Rechtspflichten noch einmal deutlicher akzentuiert werden.

Aus diesem Grund soll die Parlamentarische Kontrolle auch in Hessen künftig in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden, das eine moderate Umgestaltung und Ergänzung der bisherigen Regelungen vornimmt.

Der Gesetzentwurf erweitert die materiellen Informationsbefugnisse der PKV und verbessert die Arbeitsfähigkeit und die Kontinuität der Kontrolltätigkeit der Kommission. Dabei bleibt - wie bisher - der Geheimnisschutz vollständig gewahrt. Auf diese Weise kann das gegenwärtige System der Parlamentskontrolle effektiver gestaltet werden, ohne einen grundlegenden Bruch zu bewirken.

Im Zentrum der Kontrolltätigkeit stehen nach wie vor die einzelnen Abgeordneten, die das Vertrauen des gesamten Plenums genießen. Die Öffentlichkeit bleibt wie bisher von der Kontrolltätigkeit weitgehend ausgeschlossen, sodass die Landesregierung und das Landesamt für Verfassungsschutz keine Informationen aus Gründen der Vertraulichkeit gegenüber der PKV zurückhalten dürfen.

C. Befristung

Hinsichtlich des Hessischen Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgt keine Befristung.

In Bezug auf das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt eine Verlängerung der Befristung um weitere fünf Jahre.

D. Alternative

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle
gegenüber der Tätigkeit des Landesamts
für Verfassungsschutz**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle
der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz
(Hessisches Parlamentarisches Kontrollkommissions-Gesetz - HPKG)**

**§ 1
Kontrollrahmen**

(1) Der Parlamentarischen Kontrollkommission obliegt die Kontrolle der Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz.

(2) Die Rechte des Landtags, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

**§ 2
Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission werden zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Gewählt wird nach dem System Hare/Niemeyer.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

**§ 3
Zusammentritt**

(1) Die Parlamentarischen Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Die Kontrollkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung der Parlamentarischen Kontrollkommission, die Unterrichtung nach § 4 sowie die Erfüllung von Verlangen nach § 5 verlangen.

(3) Die Parlamentarischen Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß § 2 entschieden hat.

**§ 4
Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung**

(1) Das Ministerium des Innern und für Sport unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Parlamentarische Kontrollkommission hat einen Anspruch auf entsprechende Unterrichtung durch das Ministerium des Innern und für Sport. Auf Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat die Landesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

(2) Die politische Verantwortung der Landesregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

§ 5

Befugnisse der Kontrollkommission

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann von der Landesregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Landesregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) Soweit ihr Recht auf Kontrolle reicht, kann die Parlamentarische Kontrollkommission von der Landesregierung verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann nach Unterrichtung der Landesregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Landesregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Mitgliedern der Landesregierung befragen.

Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(4) Den Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission nach Abs. 1 bis 3 hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen.

§ 6

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach § 4 Abs. 1 und § 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsbechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Landesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach § 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in § 5 Abs. 3 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies der Parlamentarischen Kontrollkommission gegenüber zu begründen.

§ 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. Die §§ 5, 6 und 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des

Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 10 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

§ 8

Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission hat auf Antrag eines Mitglieds den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zu überprüfen. Die Befugnisse des Hessischen Datenschutzbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208).

(2) Wird der Hessische Datenschutzbeauftragte nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Änderungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 9

Eingaben

(1) Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 11

Mitberatung

Der Haushaltsplan des Landesamts für Verfassungsschutz wird der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Mitberatung überwiesen. Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Haushaltsjahr.

§ 12 Berichterstattung

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Landtag unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten mindestens alle zwei Jahre Bericht über ihre Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 10 Abs. 1 zu beachten.

§ 13 Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

(2) Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall mit Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

Artikel 2 Änderung des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz in der Fassung vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GVBl. I S. 623), wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20 Parlamentarische Kontrolle

Die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz in der Fassung vom *[einfügen: Änderungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]*."

2. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.
3. In § 25 wird die Datumsangabe "31. Dezember 2012" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2017" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Kontrolle der gesamten Exekutive durch das Parlament ist Grundlage des demokratischen Rechtsstaats. Parlamentarische Kontrolle ist Ausdruck des verfassungsrechtlich verankerten Demokratieprinzips und dient der Legitimation exekutiven Handelns. Im Falle des Verfassungsschutzes, dessen Arbeit wegen der verdeckten Sammlung von Informationen und des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen kann, kommt dieser Form von Kontrolle eine besonders wichtige Bedeutung zu.

Vertrauen in die meist geheime Tätigkeit des Verfassungsschutzes kann aber nur entstehen und gefestigt werden, wenn die vorgesehenen Kontrollinstrumente effektiv sind und die Kontrollinstanz mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet ist.

Beim Verfassungsschutz ist diese wichtige Aufgabe angesichts des besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses der betroffenen Sachmaterie vorrangig der eigens dafür geschaffenen und geheim tagenden Parlamentarischen Kontrollkommission des Hessischen Landtags (PKV) zugewiesen.

An dieser grundsätzlich bewährten Konzeption der Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz durch ein besonderes, zur Geheimhaltung verpflichtetes Gremium des Hessischen Landtags wird festgehalten. Die Kontrollmöglichkeiten der Parlamentarischen Kontrollkommission sollen jedoch auf eine verbesserte formelle Grundlage gestellt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die parlamentarische Kontrolle gegenüber dem Verfassungsschutz nicht grundlegend neu konzipiert, sondern fortgeschrieben werden, indem die Kontrollbefugnisse der PKV in behutsamen Schritten erweitert werden. Das Gesetz will somit das gegenwärtige System der Parlamentskontrolle fortentwickeln, ohne einen grundlegenden Bruch zu vollziehen.

Wesentliche Kernpunkte dieses neuen Gesetzes sind, dass künftig die PKV im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Landesregierung die Herausgabe von und die Einsicht in Akten Schriftstücke und Dateien verlangen kann, dass den Mitgliedern der Kommission Zutritt zu den Dienststellen des Verfassungsschutzes zu gewähren ist und dass die PKV künftig Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, Mitglieder der Landesregierung und Landesbedienstete, die mit der Tätigkeit des Verfassungsschutzes befasst sind, direkt befragen können. Außerdem soll möglich gemacht werden, dass die Kontrollkommission sich in bestimmten Fällen eines Sachverständigen bedienen und mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zusammenarbeiten kann. Schließlich soll auch die Arbeitsfähigkeit der Mitglieder der PKV durch die Einbindung von Mitarbeitern der Fraktionen gestärkt werden.

Die Informations- und Handlungsmöglichkeiten der PKV werden damit klarer gefasst und die Rechte der Kommission und ihrer Mitglieder in den Bereichen verstärkt, in denen dies ohne Relativierung des Geheimschutzes möglich ist. Die Harmonisierung mit der Rechtslage im Bund und in anderen Bundesländern sowie die Erweiterungen der Kontrollmöglichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der hessischen Rahmenbedingungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Artikel 1****Zu § 1 (Kontrollrahmen)**

Abs. 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu § 2 (Mitgliedschaft)

Anders als die bisherige Regelung des § 20 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz sieht Abs. 1 vor, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht mehr mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags gewählt werden, sondern künftig die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden soll. Damit wird die demokratische Legitimation der parlamentarischen Kontrolle zusätzlich gestärkt, indem sich die Zusammensetzung der Kommission in objektiver Weise aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl ergibt. Durch Satz 2 wird gesetzlich verankert, dass die Mehrheitsverhältnisse im Landtag auch bei der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission gewahrt bleiben. Satz 3 konkretisiert in Anlehnung an § 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT, dass das Wahlverfahren nach dem System Hare/Niemeyer zur Wahl der Mitglieder Anwendung findet.

Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz die Anzahl der Mitglieder der Kommission fest.

Abs. 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu § 3 (Zusammentritt)

Die Regelung in Abs. 1 Satz 1 über die turnusgemäßen Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission entspricht der gesetzlichen Festlegung der grundsätzlichen Sitzungsrhythmen der Kontrollgremien des Bundes, in Bayern, in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Satz 2 entspricht der bisherigen Bestimmung in § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 22 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Danach ist die Kommission unabhängig von dem Sitzungsrhythmus nach Abs. 1 auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Desgleichen hat auf Antrag eines Mitglieds eine Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 sowie die Erfüllung der Verlangen nach § 5 zu erfolgen.

Durch Abs. 3 wird eine zeitlich lückenlose parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz sichergestellt, indem die Parlamentarische Kontrollkommission ihre Kontrolle auch über das Ende der Legislaturperiode hinaus ausübt, solange der neue Hessische Landtag noch keine neue Kommission installiert hat.

Zu § 4 (Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung)

§ 4 stellt die Unterrichtungsverpflichtung und die politische Gesamtverantwortung der Landesregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz heraus. Dabei obliegt aufgrund der Ressortzuständigkeit die Unterrichtungspflicht gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission dem Ministerium des Innern und für Sport.

Abs. 1 übernimmt dabei den Inhalt des bisherigen § 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Satz 2 normiert, dass die Parlamentarische Kontrollkommission einen Unterrichtsanspruch besitzt, und unterstreicht damit zusätzlich die Berichtspflicht der Landesregierung. Satz 3 stellt klar, dass die Kommission verlangen kann, dass auch über die Berichtspflicht nach Satz 1 hinaus vom Innenministerium über Einzelvorgänge Auskunft zu erteilen ist.

Die Formulierung des Abs. 2 orientiert sich an § 4 Abs. 2 Parlamentarischen-Kontrollgremium-Gesetzes (PKGrG) des Bundes sowie an der entsprechenden Regelung des Art. 4 Abs. 1 des bayerischen Parlamentarischen-Kontrollgremium-Gesetzes (PKGrG Bayern). Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Parlamentarische Kontrollkommission an den Entscheidungen der Exekutive nicht mitwirkt und daher für diese Entscheidungen auch keine Verantwortung trägt. Die Verantwortung für das Handeln des Landesamts liegt bei der Landesregierung. Dies gilt unabhängig von der

Tatsache, ob von der Parlamentarischen Kontrollkommission eine Maßnahme vor oder nach deren Durchführung positiv bewertet worden ist.

Zu § 5 (Befugnisse der Kontrollkommission)

§ 5 regelt die Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission. Bislang war das Selbstinformationsrecht der Kommission gegenüber der Landesregierung eher schwach ausgeprägt. Neben der Möglichkeit, einzelne Themen und Berichtsgegenstände formulieren zu können (§ 22 Abs. 1 alt des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz) oder die Beschlussfassung über eine Akteneinsicht (§ 22 Abs. 4 alt des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz) hinaus, standen der Kommission keinerlei Kontrollinstrumente zur Verfügung. Bereits der Bundesgesetzgeber hat in Zusammenhang mit § 5 PKGrG darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung für die "Ausübung der Kontrollrechte" unverzichtbar sei (BT-Drs. 16/12411). Daran knüpft auch § 5 an.

Im Übrigen folgt in Zusammenhang mit § 3 Abs. 2, dass zwar jedes einzelne Mitglied der Kommission beantragen kann, dass die Kontrollrechte wahrgenommen und die Verlangen nach § 5 erfüllt werden; jedoch steht die Ausübung dieser Eingriffsbefugnisse nur der Kontrollkommission insgesamt zu. Sie sind ausdrücklich nicht als Minderheitenrechte ausgestaltet.

Nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das bisher lediglich bestehende Akteneinsichtsrecht um ein umfangreiches Aktenherausgaberecht erweitert. Dabei berücksichtigt die Formulierung auch den modernen Aktenbegriff und die zunehmende Nutzung digitaler Speichermedien. Hinzu kommt durch Nr. 3 zusätzlich das Recht auf Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz.

Abs. 2 konkretisiert den Herausgabeanspruch nach Abs. 1 Nr. 1 und 2. So kann die Parlamentarische Kontrollkommission verlangen, dass ihr Akten und Daten im Original zu überlassen sind, wenn sie dies im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Kontrollrechte für erforderlich hält.

Aus Abs. 3 folgt das Recht der Parlamentarischen Kontrollkommission, bestimmte Personen zu befragen. Dazu zählen Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, die Mitglieder der Landesregierung, die mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasst sind, sowie hiermit befasste Mitarbeiter der Landesregierung. Unter Beachtung der Verantwortlichkeit der Landesregierung sieht Satz 1 vor, dass diese vor Anhörung einer konkreten Person zu unterrichten ist.

Damit stellt die Vorschrift klar, dass die Parlamentarische Kontrollkommission nur Zugriff auf mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Personen hat und der Ansprechpartner der Kommission stets die Landesregierung und nicht unmittelbar das Landesamt für Verfassungsschutz als eine dem Ministerium des Innern und für Sport nachgeordnete Behörde ist.

Durch Satz 2 wird klarstellend die Auskunftspflicht der Betroffenen und deren Wahrheitspflicht herausgehoben.

Abs. 4 normiert, dass den Rechten der Parlamentarischen Kontrollkommission entsprechende Pflichten der Landesregierung gegenüber stehen. Des Weiteren folgt aus der Formulierung der Vorschrift, dass die Erfüllung dieser Pflichten nicht im Ermessen der Landesregierung steht. Dies erscheint notwendig, um die Verfahrensherrschaft der Parlamentarischen Kontrollkommission zu sichern und gegenüber der Exekutive zu verdeutlichen, dass sämtlichen Informationsverlangen der Kommission unverzüglich nachzukommen ist.

Zu § 6 (Umfang der Unterrichtspflicht, Verweigerung der Unterrichtung)

Die Bestimmung orientiert sich an der Regelung des § 6 PKGrG.

So stellt Abs. 1 klar, dass sich die Unterrichts- und Auskunftspflichten nach § 4 Abs. 1 sowie § 5 nur auf solche Informationen beziehen, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

Durch Abs. 2 erfolgt ein Ausgleich gegenüber den Interessen der Landesregierung. Die Vorschrift ermöglicht, dass die Landesregierung im Ausnahmefall die Gewährung von Akteneinsicht verweigern, eine Befragung von Personen oder den Zutritt zu den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz verhindern kann oder von einer näheren Unterrichtung der Kommission absehen kann. Dies ist erforderlich, um zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs, den Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter oder den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Regierung im Einzelfall angemessen berücksichtigen zu können. Das unabweisbare Bedürfnis für eine derartige Ausnahmeregelung wird auch vom Bundesgesetzgeber mit § 5 Abs. 2 PKGrG ausdrücklich anerkannt. Allerdings stellt dies nur einen Ausnahmetatbestand dar. Deshalb wird zur Unterstreichung des Ausnahmecharakters sowie zur Ermöglichung einer Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission in Satz 2 eine besondere Begründungspflicht normiert.

Zu § 7 (Beauftragung eines Sachverständigen)

Die Möglichkeit zur Beauftragung eines Sachverständigen ist neu und orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 7 PKGrG.

Zu beachten ist dabei, dass der Sachverständige lediglich Untersuchungen zur Erforschung des Sachverhalts durchführt. Die abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse obliegt allein der aus gewählten Volksvertretern bestehenden Kontrollkommission.

Voraussetzung ist nach Abs. 1, dass die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, d.h. mit mindestens drei bejahenden Stimmen, die Beauftragung beschlossen hat. Aus der Festschreibung dieses Quorums folgt auch, dass es sich um einen Ausnahmefall der parlamentarischen Kontrolle handelt.

Der Sachverständige hat der Kommission über das Ergebnis seiner Untersuchungen Bericht zu erstatten. Die in Satz 3 enthaltenen Verweise auf die §§ 5, 6 und 10 definieren den möglichen Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen.

Durch Abs. 2 wird der Parlamentarischen Kontrollkommission ermöglicht, über die Untersuchungen des Sachverständigen gegenüber dem Landtag Bericht erstatten zu können. Hierzu bedarf es ebenfalls eines von zwei Drittel der Kommissionsmitglieder - drei Stimmen - getragenen Beschlusses. Satz 1 und 2 sehen vor, dass der Bericht schriftlich zu erstatten ist und den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen - also den zugrunde liegenden Sachverhalt - sowie das Untersuchungsergebnis enthalten soll. Durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 10 werden die Belange des Geheimschutzes bei der Berichterstattung gewährleistet.

Abs. 3 enthält eine datenschutzrechtliche Klarstellung im Falle einer möglichen Veröffentlichung personenbezogener Daten. Die Vorschrift orientiert sich an § 7 Abs. 3 PKGrG. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Vorliegen eines begründeten öffentlichen Interesses die Kontrollkommission an ihrer Absicht zu transparentem Handeln grundsätzlich nicht durch Einzelinteressen gehindert werden kann.

Zu § 8 (Beteiligung des Landesbeauftragten für Datenschutz)

Ebenso wie in Niedersachsen (§ 27 NVerfSchG), in Nordrhein-Westfalen (§ 25 Abs. 5 VSG-NRW), im Saarland (§ 25 SVerfSchG) und in Sachsen-Anhalt (§ 28 VerfSchG-LSA) sieht auch § 8 in Abs. 1 für die Parlamentarische Kontrollkommission die Möglichkeit vor, den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Hessischen Datenschutzgesetz Maßnahmen des Landesamts für Datenschutz zu überprüfen und der Kommission hierüber zu berichten. Gemäß Satz 1 kann dies von einem Mitglied der Kommission beantragt werden.

Darüber hinaus gewährt Abs. 2 dem Hessischen Datenschutzbeauftragten das Recht, eigenständig die Parlamentarische Kontrollkommission über Beanstandungen gegenüber Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zu berichten, wenn er diese unabhängig von einer Beauftragung nach Abs. 1

im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat und eine Mitteilung an die betroffene Person aus Geheimhaltungsgründen nicht erfolgen darf.

Zu § 9 (Eingaben)

Die Vorschrift greift die Regelung und den Grundgedanken des § 8 PKGrG auf.

Damit soll möglich gemacht werden, dass sich die Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung des Landesamts bei vermuteten Missständen vertrauensvoll und unmittelbar an die Kommission wenden können. Sie dürfen deswegen weder gemäßregelt noch benachteiligt werden. Dies bietet die Chance, internen Problemen zeitnah begegnen zu können. Das Gesetz geht davon aus, dass die unmittelbare Information durch die Arbeitsebene eine wichtige Informationsquelle der Kontrollkommission zur Optimierung des Verfassungsschutzes darstellen kann.

Abs. 1 lehnt sich an § 8 Abs. 1 PKGrG an. Damit erhalten die Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz die Möglichkeit, sich vertrauensvoll und ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, sofern es sich um dienstliche Angelegenheiten handelt und die Äußerung nicht im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Angehöriger der Behörde erfolgt. Die Sätze 2 und 3 stellen sicher, dass die Landesregierung sowie die Behördenleitung des Landesamts für Verfassungsschutz als jeweils verantwortliche Stellen über eine Eingabe informiert werden und sich äußern können.

Abs. 2 übernimmt die Regelung von § 8 Abs. 2 PKGrG und vervollständigt somit die umfassende Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz, indem die Parlamentarische Kontrollkommission ebenfalls Kenntnis von allen die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffenden Eingaben an den Hessischen Landtag erlangt.

Zu § 10 (Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten)

Die Vorschrift knüpft an die bisherige Geheimhaltungsregelung des § 21 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz an und erweitert dessen bisherigen Regelungsgehalt um die Möglichkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission, die Arbeit des Kontrollgremiums transparenter zu gestalten und auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit eingehen zu können, ohne die Geheimhaltungsbelange des Verfassungsschutzes zu verletzen.

Dabei normiert Abs. 1 wie schon der bisherige § 21 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz den Grundsatz der Geheimhaltung hinsichtlich der Tätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission. Durch Satz 3 werden die Mitglieder wie bisher auch ebenfalls über die Zeit ihrer Mitgliedschaft hinaus zur Geheimhaltung verpflichtet.

Abs. 2 beinhaltet eine Ausnahme von dem in Abs. 1 festgeschriebenen Geheimhaltungsgrundsatz. Dabei geht das Gesetz ebenso wie der Bundesgesetzgeber bei der Abfassung des § 10 PKGrG davon aus, dass sich die seit 1999 im Bund gegebene Möglichkeit zur Abgabe von Bewertungen durch die Kontrollkommission bewährt hat.

Deswegen soll nun möglich sein, dass bestimmte einzelne Vorgänge von der Parlamentarischen Kontrollkommission öffentlich bewertet werden, wenn dem zuvor eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission - drei Stimmen - ihre Zustimmung erteilt hat. Auf diese Weise wird es der Kontrollkommission und ihren Mitgliedern zusätzlich ermöglicht, in einem inhaltlich von der Kommission festgelegten Umfang öffentlich eine Bewertung abgeben zu können. Dieses auch für die Mitglieder und die Landesregierung transparente Verfahren dämmt zusätzlich die Gefahr ein, dass Geheimhaltungsbelange verletzt werden. Durch das Erfordernis des Zwei-Drittel-Quorums soll zusätzlich verdeutlicht werden, dass es sich bei der Veröffentlichung der Bewertung durch die Kommission um eine Ausnahme zu dem nach Abs. 1 geltenden Geheimhaltungsgrundsatz handelt.

Durch die Regelung des Satzes 2 werden die Minderheiten innerhalb der Kontrollkommission gestärkt, indem für jedes einzelne Mitglied die Mög-

lichkeit geschaffen wird, eine von der Mehrheit abweichende Bewertung in Form eines Sondervotums veröffentlichen zu können, wenn die Kommission beschlossen hat, zu einem bestimmten Vorgang eine Bewertung zu veröffentlichen. Dabei kann der Inhalt dieser Sondervoten nicht der Kommission als Gremium zugerechnet werden. Vielmehr sind die jeweiligen Verfasser der Sondervoten für deren Inhalt selbst verantwortlich.

Abs. 3 gilt sowohl für die Veröffentlichung von Bewertungen der Kontrollkommission als auch für die Sondervoten einzelner Mitglieder. Die Vorschrift sichert die Belange des Geheimschutzes ab, die bei der Veröffentlichung von Sachverhalten und Bewertungen gleichermaßen zu beachten sind.

Zu § 11 (Mitberatung)

§ 11 bestimmt, dass die Parlamentarische Kontrollkommission auch im Rahmen der Haushaltsberatungen über das Einzelplan-Kapitel und den Wirtschaftsplan des Landesamts für Verfassungsschutz einzubinden ist. Eine vergleichbare Regelung gibt es z.B. in § 29 Abs. 4 Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und auch § 9 PKGrG sieht eine solche Beratungsbeteiligung vor.

Durch Satz 2 wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verpflichtet, der Parlamentarischen Kontrollkommission auch über den Vollzug des Wirtschaftsplanes Rechenschaft abzulegen, soweit es den Verfassungsschutz betrifft. Dies verstärkt zusätzlich auch in dem für die Arbeit des Verfassungsschutzes naturgemäß wichtigen Finanzbereich die parlamentarische Kontrolle.

Zu § 12 (Berichterstattung)

Ebenso wie § 13 PKGRG, § 10 PKGRG Bayern und § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes sieht auch § 12 vor, dass zwischen der Parlamentarischen Kontrollkommission als Organ des Hessischen Landtags und dem Plenum eine Rückkoppelung stattfindet. Anders als die beiden vorgenannten Regelungen legt das Gesetz aber nicht die Mitte und das Ende der Legislaturperiode fest, sondern bestimmt, ebenso wie § 19 Abs. 6 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes, dass die Kontrollkommission dem Landtag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen hat. Zusätzlich folgt aus der Formulierung "mindestens", dass die Kommission auch über die periodische Berichterstattung hinaus die Möglichkeit hat, jederzeit und nach Bedarf Berichte für das Parlament zu erstellen. Satz 2 stellt sicher, dass die Belange des Geheimschutzes gewährleistet werden.

Zu § 13 (Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiter)

Die Praxis zeigt, dass schon jetzt die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aufgrund ihrer Tätigkeit in nicht unerheblicher Weise in Anspruch genommen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten nach diesem Gesetz der mit der Mitgliedschaft in der Kontrollkommission verbundene Aufwand ebenfalls ausweitet. Deshalb ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission eine unmittelbare personelle Unterstützung erhalten.

Abs. 1 sieht daher vor, dass die Abgeordneten das Recht erhalten, einen besonders überprüften Fraktionsmitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit heranzuziehen. Es steht im Ermessen eines jeden Kommissionsmitglieds, ob es sich der Zuarbeit eines Fraktionsmitarbeiters bedienen will.

Wegen der damit verbundenen Öffnung des auf besondere Vertraulichkeit ausgelegten Gremiums nach außen erfolgt die Personenauswahl zwar durch den jeweiligen Abgeordneten, die Entscheidung über die Zulassung dieser Personen obliegt aber letztlich der Kontrollkommission, die nach vorheriger Anhörung der Landesregierung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung entscheidet. Diese Entscheidung des Gremiums bedarf keiner Begründung.

Abs. 2 legt fest, dass an die benannten Mitarbeiter nach Abs. 1 keine der Befugnisse der gesamten Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 5 delegiert werden können. Vielmehr sollen die zugelassenen Mitarbeiter nur

die Möglichkeit erhalten, die von der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Dateien für das jeweilige Mitglied, dem sie zuarbeiten, zu sichten und die in der Kommission behandelten Vorgänge mit diesem zu erörtern. An den Sitzungen der Kontrollkommission sollen sie grundsätzlich nicht teilnehmen (Satz 2). Aus Satz 3 folgt, dass die Kontrollkommission in Ausnahmefällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission - drei Stimmen - beschließen kann, dass die Mitarbeiter nach Abs. 1 an einer Sitzung teilnehmen können. Satz 4 trägt den Geheimhaltungsbelangen Rechnung.

Zu Artikel 2

Aufgrund der Neuregelung der Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission in einem eigenständigen Gesetz, dem Hessisches Parlamentarisches Kontrollkommissions-Gesetz - HPKG, sind die Paragraphen des Drittel Teils des Hessischen Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 1 (§ 20)

Da die Parlamentarische Kontrolle künftig im HPKG geregelt sein wird, ist § 20 neu zu fassen. Er enthält nun einen Verweis auf das HPKG.

Zu Nr. 2 (§§ 21 und 22)

Das Geheimhaltungserfordernis des § 21 wird künftig in § 10 HPKG geregelt und die Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission sind künftig nicht mehr in § 22, sondern in § 5 HPKG enthalten.

Deshalb werden die §§ 21 und 22 aufgehoben.

Zu Nr. 3 (§ 25)

Da das HPKG gem. Artikel 3 dieses Gesetzes am 1. Juni 2012 in Kraft treten soll, ist es erforderlich, das Datum für das Außerkrafttreten in § 25 vom 31. Dezember 2012 auf den 31. Dezember 2017 zu verändern.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 12. Dezember 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel